



1855-2005 150 Jahre

Männerchor Jona

Statuten des Männerchors Jona (MCJ)

I. ZWECK DES VEREINS

§ 1 Gemäss Artikel 60 & ff. des ZG B besteht in Jona SG ein Verein mit der Bezeichnung "Männerchor Jona". Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Gesanges, der freundschaftlichen Beziehungen und der frohen Geselligkeit.

§ 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV), des St. Gallischen Kantonal-Gesangvereins und des Sängerverbandes an der Linth.

II. MITGLIEDSCHAFT UND EHRUNGEN

§ 3 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Eintritt

§ 4 Jedermann, der das 18. Altersjahr erreicht hat, kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt an der nächstfolgenden Hauptversammlung. Einsprachen gegen die Aufnahme haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Jedes zukünftige Aktivmitglied hat sich beim Präsidenten zu melden und muss sich einer Stimmprüfung durch den Dirigenten unterziehen.

§ 6 Jedes Aktivmitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein einen Mitgliedschaftsausweis, zusammen mit den Statuten.

Austritt

§ 7 Das Austrittsschreiben eines Aktivmitgliedes hat mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung, mit Angaben über die Gründe, an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Chargierte haben ihre Pflichten bis zum Austritt zu erfüllen.

Ausschluss

§ 8 Mitglieder, welche die Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenwirken oder durch ihr Betragen dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Sämtliche Ansprüche an den Verein erlöschen mit dem Ausschlusstage.

b) Passivmitglieder

§ 9 Einzelpersonen und Firmen können Passivmitglieder des Männerchor Jona werden. Sie verpflichten sich zur finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins. Übertritte von Passivmitgliedern zur Aktivmitgliedschaft verlangen die Erfüllung von § 4 und 5 dieser Statuten.

c) Ehrenmitglieder

§ 10 Zu Ehrenmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt:

a) Aktivmitglieder nach 25-jähriger Mitgliedschaft in einem Männerchor, wovon mindestens 10 Jahre im eigenen Verein. Sie erhalten als Zeichen der Würdigung ein Geschenk, das vom Vorstand bestimmt wird. In den Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt; von den Beiträgen jedoch befreit.

b) Mitglieder, die sich um den Männerchor Jona besondere Verdienste erworben haben.
{Nichtmitglieder, Gönner und Vereinigungen können nicht Ehrenmitglieder werden, können aber sonst geehrt werden.}

c) Passivmitglieder (Einzelpersonen) nach 30-jähriger Mitgliedschaft. Sie werden beitragsfrei erklärt und auf Wunsch mit einem Ständchen beehrt.

Ehrungen bei Heirat oder Todesfall

Heirat

§ 11 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat anlässlich seiner Hochzeit Anrecht auf einen musikalischen Beitrag des Vereins, sofern der Anlass in einer vertretbaren Entfernung stattfindet.

Todesfall

§ 12 Beim Tod eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes wird ihm, nach Absprache mit den Angehörigen, die letzte Ehre erwiesen.

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlungen
2. Der Vorstand

3. Die Musikkommission
4. Die Rechnungsrevisoren

§ 14 Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Hauptversammlung statt, zu der mindestens 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgen muss. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

§ 15 Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern es die Mehrheit der Anwesenden nicht anders beschliesst. Es gilt das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden, sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

§ 16 Die ordentliche Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassen- und Revisorenberichte
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Gehälter und Beiträge
9. Vereinstätigkeit
10. Ehrungen
11. Anträge und allgemeine Umfrage

§ 17 Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, sofern es der Vorstand für nötig erachtet, oder mindestens zwei Drittel des Aktivmitgliederbestandes dies wünschen.

§ 18 Abstimmungen bei gewöhnlichen Vereinsversammlungen dürfen nur durchgeführt werden, sofern die Hälfte des Aktivmitgliederbestandes anwesend ist. Finden wichtige Verhandlungen statt, ist dies den Aktivmitgliedern bekanntzugeben. Über die Abstimmungen ist Protokoll zu führen.

§ 19 Der Verein versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal zur Probe. Sofern es der Dirigent in Absprache mit dem Vorstand für nötig erachtet, können zusätzliche Proben angeordnet werden. Zudem tritt der Verein bei folgenden Anlässen an die Öffentlichkeit:

- a) bei öffentlichen Konzerten, Unterhaltungen und Ständchen
- b) bei kirchlichen Anlässen
- c) bei Sängereisen, Ausflügen und Vereinsreisen

Ein Mitglied des Vorstandes oder der Dirigent übernimmt die Absenzenkontrolle.

§ 20 Jedes Aktivmitglied meldet sein Fernbleiben von Proben und Versammlungen des Vereins einem Vorstandsmitglied. Aktive, welche Proben und Anlässe über eine längere Zeit unentschuldig versäumen, werden vom Vorstand gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung empfiehlt der Vorstand den Übertritt zum Passivmitglied. Dispensationen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher in eigener Kompetenz darüber befindet.

Aktivmitglieder, welche während des Studiums eines Konzert- oder Festprogrammes die Proben nicht regelmässig besuchen, können vom Vorstand, nach gegenseitiger Aussprache, von der Mitwirkung an den Aufführungen ausgeschlossen werden.

§ 21 Zur Leitung seiner Geschäfte wählt der Verein an der ordentlichen oder – sofern nötig – an einer ausserordentlichen Hauptversammlung, einen Vorstand von fünf Mitgliedern, die in folgende Chargen

gewählt werden:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Die Wahlen erfolgen gemäss nachstehendem Turnus:

In den Jahren mit gerader Zahl: Präsident, Aktuar, Beisitzer
In den Jahren mit ungerader Zahl: Vizepräsident und Kassier

Der Dirigent wird in der Regel als beratendes Mitglied an die Vorstandssitzungen eingeladen. Bei Entscheiden im Vorstand besitzt er kein Stimmrecht. Er wird jedes Jahr neu gewählt.

§ 22 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, wacht sorgfältig über die Interessen des Vereins und versammelt sich jeweils auf Einladung des Präsidenten, auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder.

§ 23 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen, prüft die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und leitet die Versammlungen und Anlässe. Er unterzeichnet kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier. Bei Abstimmungen fällt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 24 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Aufgabe und besorgt in dessen Abwesenheit die Vereinsgeschäfte mit allen Befugnissen des Präsidenten.

§ 25 Der Aktuar führt das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt die Korrespondenz und unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten.

§ 26 Der Kassier führt die Vereinskasse, schliesst sie per Kalenderjahr ab und unterbreitet sie den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle. Er führt die Mitgliederverzeichnisse und trägt die Beiträge nach. Er tätigt Anlagen nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten; in Finanzangelegenheiten können ihm Präsident und Aktuar Einzelunterschrift erteilen.

§ 27 Der Beisitzer unterstützt die Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit, speziell in der Organisation vereinsinterner Anlässe.

§ 28 Die Bibliothekare verwalten die gesamte Gesangs und Theaterliteratur und führen darüber ein genaues Verzeichnis. Sie haben nach Anweisung des Dirigenten für alle Proben und Auftritte die notwendigen Musikalien bereitzuhalten. Gleichzeitig wirken sie als Materialverwalter und führen auch hierüber Buch. Sie sorgen für fachgerechte Aufbewahrung aller Inventargegenstände und Vereinsunterlagen und erstatten per Jahresende Bericht und Inventar an den Vorstand.

§ 29 Der Reisekassier führt die Reisekasse, welche den Zweck hat, den Mitgliedern die Teilnahme an Sängerreisen zu erleichtern. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus persönlichen Einlagen der Mitglieder
- b) aus Beiträgen aus der Vereinskasse für besuchte Vereinsanlässe und freiwilligen Beiträgen aus dem Vereinsvermögen. Über die Höhe der Beiträge bestimmt die Hauptversammlung.

Die unter b) genannten Guthaben verfallen bei Nichtteilnahme eines Sängers an Sängerreisen zu

Gunsten der Reisekasse. Über zusätzliche Leistungen aus dem Allgemeingut der Reisekasse bestimmt der Vorstand auf Empfehlung des Reisekassiers.

Die Rechnung der Reisekasse ist per Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle zu unterbreiten.

Die Vorschrift zur Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren gilt auch für alle eventuell zusätzlich geführten Kassen des Vereins.

§ 30 Der Dirigent leitet die Gesangsübungen und die musikalischen Aufführungen des Vereins. Ihm obliegt die Kompetenz, einzelne Sänger oder Stimmgruppen zum Besuch von Spezialproben zu veranlassen. Die Wahl des neuen Liederstoffes für das Studium und die Aufführungen unterbreitet der Dirigent vor der Anschaffung der Musikkommission zur Genehmigung. Er bezieht für seine Tätigkeit ein jährliches Honorar, das jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Auflösung des Anstellungsverhältnisses erfolgt nach gegenseitiger halbjährlicher Kündigung.

§ 31 In Abwesenheit des Dirigenten übernimmt der Vizedirigent dessen Funktionen.

§ 32 Die Hauptversammlung wählt jährlich die Musikkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, wobei der Dirigent und der Vizedirigent von Amtes wegen Mitglieder sind. Die Kommission tagt im Auftrag des Vorstandes und beschliesst über die Vorschläge des Dirigenten.

§ 33 Alle zwei Jahre werden an der Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt, wobei auch Ehren- oder Passivmitglieder gewählt werden können.

Die Rechnungsrevisoren haben das gesamte Rechnungswesen, sowie die Protokolle zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

IV. FINANZIELLES

§ 34 Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen jährlich einen Beitrag, der jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind zu keinem Beitrag verpflichtet; freiwillige Spenden sind selbstverständlich willkommen. Die Vorstandsmitglieder, der Dirigent, der Vizedirigent und die Bibliothekare sind beitragsfrei.

§ 35 Über die Entschädigung des Vorstandes, des Vizedirigenten und der Bibliothekare entscheidet die Hauptversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Eine Revision der Statuten kann nur an ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden und nur, sofern eine solche von zwei Dritteln der Aktivmitglieder verlangt wird. Anträge auf Statutenänderung müssen dem Vorstand schriftlich und begründet vier Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

§ 37 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange ihm 12 Mitglieder aktiv angehören. Das Inventar darf in keinem Falle veräussert werden, sondern muss zusammen mit dem übrigen Vereinsvermögen bei der Gemeindebehörde von Jona deponiert werden, bis sich ein neuer Verein als Männerchor Jona mit mindestens 20 Aktivmitgliedern gebildet hat.

§ 38 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle statutarischen Charakters entscheidet die Versammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehr.

§ 39 Vorliegende Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die ausserordentliche Hauptversammlung in Kraft. Alle bisherigen Statuten sind dadurch aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 22. Sept. 1982.

Im Namen des Männerchors Jona:

Der Präsident:

Rolf A. Hanselmann

Der Aktuar:

Karl Rüegg